

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Neue Landschaft Ronneburg“ vom 04.03.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in der Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Neue Landschaft Ronneburg“ beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Neue Landschaft Ronneburg“ mit Sitz in Ronneburg ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Ronneburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 - Zweck

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des BgA ist die Förderung der Allgemeinheit insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Abfallvermeidung, des Sports, der Kunst und Kultur, des Heimatgedankens sowie der Bildung und Erziehung.

Der Zweck des BgA wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bewahrung, Pflege und Unterhaltung der im Rahmen der BUGA 2007 geschaffenen Neuen Landschaft Ronneburg, mit den Bau- und Kunstwerken, Spieleinrichtungen, Sport- und Erholungsflächen, Ausstellungsobjekten, Anlagen, Wegen u. Parkflächen als Naherholungs- und Landschaftspark.
- Bewahrung und Erhaltung der im Rahmen der BUGA 2007 geschaffenen naturnahen Flächen zur Stärkung des Naturschutzes, der Landschaftsentwicklung und des Lebensverbundes.
- Aufzeigen von Maßnahmen des Umweltschutzes mit denen die natürlich gewachsenen, lange bestehenden Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten werden können.
- Dem Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, gezielter Informationen und Ausstellungen.
- Förderung von Kunst und Kultur durch Realisierung von verschiedenen Veranstaltungen, Festen, Aufführungen, Ausstellungen.
- Erhaltung und Betreibung der Wismut Ausstellung Objekt 90 und der Ausstellung Selbsthilfe der Natur und Vermittlung der darin gegebenen Bildungsinhalte.
- Weiterführung des Projektes „Grüne Klasse“ mit seinem umwelt- und naturpädagogischen Bildungs- und Erziehungszielen. Vermittlung von Wissen über die heimische Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung und Betreibung des Klimaerlebnispfades und Vermittlung der darin gegebenen Bildungsinhalte.

- (3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organe

1. Die Stadtverwaltung Ronneburg tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „BgA Neue Landschaft Ronneburg“ auf.
2. Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
3. Der Stadtrat beschließt über die anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister nach § 29 (2) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

§ 4 - Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsordnung (ThürGemHV).
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Ronneburg.

§ 5 - Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 - Auflösung und Aufhebung

Die Stadt Ronneburg, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ronneburg in Kraft.

Ronneburg, 04.03.2008

- Siegel -

gez.: Böhme
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr.: 09/2008 vom 23.04.2008